

Zweiter Abschnitt Organe

Erster Unterabschnitt Verwaltungsrat

§ 5* Mitglieder

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Leiter der Verwaltung eines Trägers als Vorsitzendem; bei Zweckverbandssparkassen dem Vorsitzenden des Zweckverbandes als Vorsitzenden und den Leitern der Verwaltung der weiteren Zweckverbandsmitglieder,
2. mindestens drei, höchstens neun, bei Zweckverbandssparkassen und bei Sparkassen mit mehr als einem Träger höchstens zwölf weiteren Mitgliedern und
3. einem Drittel Sparkassenmitarbeiter mit beratender Stimme.

Zweckverbandssparkassen mit mehr als zwei Zweckverbandsmitgliedern können für jedes weitere Zweckverbandsmitglied ein weiteres Verwaltungsratsmitglied nach Nummer 2 bestellen. Die Gesamtzahl der Verwaltungsratsmitglieder muss durch drei teilbar sein. Die weiteren Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 müssen nicht der Vertretung des Errichtungsträgers angehören. § 21 a Abs. 1 und 4 und § 22 Abs. 4 bleiben unberührt.

(2) Die Vertretungen der Träger dürfen zu Verwaltungsratsmitgliedern nur Personen wählen, die wirtschaftliche Sachkenntnisse und Erfahrungen besitzen, persönlich geeignet und bereit sind, die Erfüllung der Sparkassenaufgaben zu fördern. Sie sollen verschiedenen Berufen angehören. Ist ein Prüfungsausschuss nach § 10 Abs. 4 zu bestellen, muss mindestens ein Verwaltungsratsmitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

(3) Von der Wahl sind ausgeschlossen:

1. als weitere Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Personen, die nicht der Vertretung einer Gebietskörperschaft im Geschäftsgebiet der Sparkasse angehören können, sowie Sparkassenmitarbeiter,
2. Personen, die an mit der Sparkasse im Wettbewerb stehenden Unternehmen beteiligt, Mitglieder deren Organe oder bei einem solchen Unternehmen beschäftigt sind; die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Betroffenen Ausnahmen zulassen, soweit die Gefahr einer Interessenkollision nicht zu besorgen ist.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 müssen Verwaltungsratsmitglieder, die von der Vertretung eines Erwerbers von Anteilen am Stammkapital gewählt werden, nicht ihren Wohnsitz im Geschäftsgebiet der Sparkasse haben.

§ 6 Wahl der weiteren Mitglieder

(1) Die Verwaltungsratsmitglieder nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden von den Vertretungen der Träger für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Errichtungsträgers gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit ihrer Wahl; sie bleiben bis zur Neuwahl des Verwaltungsrats im Amt.

§ 5: Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist Artikel 2 Abs. 3 d. am 28. 3. 1996 in Kraft getretenen LG v. 12. 3. 1996 (GVBl. S. 154) zu beachten, der wie folgt lautet:

„(3) Die Verwaltungsratsmitglieder nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SpkG sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu wählen. Die Gesamtzahl der Verwaltungsratsmitglieder ist unter Beachtung des § 5 Abs. 1 Satz 2 SpkG entsprechend anzupassen.“

(2) Für die Wahl gilt § 45 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GemO) sinngemäß. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

§ 6 a¹

Wahl der Vertretung der Sparkassenmitarbeiter

(1) Die Verwaltungsratsmitglieder nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und deren Stellvertreter werden von den nach § 10 des Landespersonalvertretungsgesetzes wahlberechtigten Beschäftigten der Sparkasse für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Errichtungsträgers gewählt. Der Wahlvorschlag erfolgt in geheimer und unmittelbarer Wahl und muss die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthalten. Die Vorgeschlagenen bedürfen der Bestätigung durch Wahl der Vertretungen der Träger. Vorstandsmitglieder der Sparkasse und Verhinderungsvertreter im Sinne des § 11 Abs. 2 sind nicht wählbar, § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Nähere über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, die Stimmabgabe, die Feststellung des Wahlergebnisses und das weitere Verfahren für den Wahlvorschlag der Sparkassenmitarbeiter in den Verwaltungsrat regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.

§ 7

Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Verwaltungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie üben ihr Amt uneigennützig unter Berücksichtigung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Der Vorsitzende verpflichtet die anderen Mitglieder in der ersten Sitzung zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Die Vertretungen der Träger können ein von ihnen berufenes Mitglied, das seine Pflichten in grober Weise verletzt, sich als persönlich ungeeignet erwiesen hat oder bei dem die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder des § 31 GemO vorliegen, aus dem Verwaltungsrat ausschließen.

(3) Verletzt ein Verwaltungsratsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Pflichten, so hat es der Sparkasse den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Übrigen gilt § 86 des Landesbeamtengesetzes (LBG) sinngemäß.

(4) Die Verwaltungsratsmitglieder ausgenommen die Vertreter privater stiller Gesellschaften dürfen am Überschuss der Sparkasse nicht beteiligt werden. Bei Geschäften mit der Sparkasse dürfen Vergünstigungen wegen der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat nicht eingeräumt werden.

(5) Den Verwaltungsratsmitgliedern dürfen neben einer Aufwandsentschädigung andere Zuwendungen nicht gewährt werden. Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Voraussetzungen und Höchstsätze für die Aufwandsentschädigung der Verwaltungsratsmitglieder und des Stellvertreters des Vorsitzenden festzusetzen. Soweit von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht wird, ist der Sparkassenverband verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Gemeinde- und Städtebund, dem Städtetag und dem Landkreistag (kommunale Spitzenverbände) entsprechende Richtlinien zu erlassen, deren Höchstsätze für die Sparkassen verbindlich sind.

§ 6 a. Absatz 1 tritt gemäß Artikel 5 Abs. 1 Nr. 2 d. LG v. 17. 6. 2008 (GVBl. S. 103) am 1. 6. 2009 in Kraft.